Preußische Gesetzsammlung

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1926 | Nr. 44

Inhalt:

Tag		Seite
30. 10. 26.	Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen	299
5. 11. 26.	Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren	300
11. 11. 26.	Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft	300
16. 11. 26.	Zweite Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken	301
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	303
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	303

(Nr. 13164.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 30. Oktober 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) dürfen zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern 40 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Staatsbank an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Preußischen Staatsbank auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Über die Verwendung des der Preußischen Staatsbank zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen Reichsmark dar.

§ 3.

Rückeinnahmen, Gewinnanteile und Zinsen, die bisher auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation, vom 28. Mai 1913 (Gesetzsamml. S. 293) und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Ansiedlung, vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 482) den Fonds der genannten Gesetze zuflossen, fließen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dem Fonds dieses Gesetzes zu.

§ 4.

Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Oktober 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. Dezember 1926.)

(Nr. 13165.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Urbarmachung von staatlichen Mooren. Vom 5. November 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 2 300 000 Reichsmark zur Urbarmachung von staatlichen Mooren in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 Millionen Reichsmark dar.

§ 3.

Die Erlöse aus dem Verkaufe der mit Anleihemitteln urbar gemachten Moore, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. November 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13166.) Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 11. November 1926.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754), des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) sowie des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

§ 1.

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 3 000 *M* und mehr in Berlin,
b) 2 400 » » » » den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1 800 » » » » » Orten der Ortsklasse A,
d) 1 300 » » » » » » » » B,
e) 800 » » » » » » » » C,
f) 500 » » » » » » » » D

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2.

Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung.

§ 3.

(1) Geschäftsräume werden von den Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1 bis 36) des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommen.

(2) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

(3) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt ferner nicht für Kündigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. März 1927 wirksam werden.

§ 4.

(1) Geschäftsräume werden von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes ausgenommen.

(2) Diese Befreiung gilt nicht für die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsräume.

(3) Eine Änderung der für das Vertragsverhältnis geltenden Mietzinsregelung vor dem 1. April 1927 kann auf Grund des Abs. 1 nicht verlangt werden.

§ 5.

(1) Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art oder von Geschäftsräumen rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordener Rechtsstreit, welcher die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Geschäftsraums zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 6.

Als Geschäftsraum im Sinne dieser Verordnung gilt, was zur Zeit ihres Inkrafttretens nicht Wohnraum ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1926.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 13167.) Zweite Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 16. November 1926.

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) und der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

Befreit sich der Schuldner nach § 9 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) von seiner Schuld ganz oder teilweise durch Einlieferung von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, so sind ihm 95 vom Hundert der Zinsen, die für den hierdurch abgelösten Teil der Schuld zur Teilungsmasse geflossen sind, aus dieser zu erstatten. Die Erträge dieser Zinsen (§ 3c der Verordnung vom 10. Dezember 1925) verbleiben der Teilungsmasse.

Aufgeh. 55 1/33 S. 91

Artikel 2.

§ 1.

(1) Die oberste Verwaltungsdirektion einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt darf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von ihr ausgegebene Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) gegen Zahlung von mindestens 25 vom Hundert des nach § 17 Abs. 1 der genannten Verordnung festgestellten Goldmarkbetrags der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen aufkündigen. Die Kündigung kann auf Arten, Gruppen oder Jahrgänge von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen beschränkt werden.

(2) Besteht nach der Satzung der Kreditanstalt ein Ausschuß, so bedarf die Kündigung seiner Zustimmung.

§ 2.

(1) Die zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel sind den eigenen Mitteln der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten zu entnehmen.

(2) Die Kreditanstalt nimmt mit den gekündigten Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen an der Verteilung der Teilungsmasse nach § 19 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) teil.

(3) Sie darf die gekündigten und ihr eingelieferten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nicht wieder in den Verkehr bringen.

§ 3.

(1) Die landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrags der fälligen Kapitalbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden.

(2) Die Kreditanstalt kann bestimmen, daß für jede zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2 820 Reichsmark und nicht weniger als 2 760 Reichsmark ergibt.

§ 4.

(1) Die Kündigung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntgabe der gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. Sie ist nur zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tage der letzten Bekanntgabe.

§ 5.

(1) Die von der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt gekündigten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen müssen zur Verfallzeit im umlaufsfähigen Zustand eingeliefert werden.

(2) Erfolgt die Einlieferung nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstage (§ 4), so kann die Kreditanstalt den auf die nicht eingereichten Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen entfallenden Anteil in Reichsmark hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(3) Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) ist die Kreditanstalt zur Hinterlegung nur befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist des Abs. 2 unterlassen hat.

(4) In der Bekanntmachung der Kündigung nach § 4 ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

Artikel 3.

§ 6 Abs. 3 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) erhält hinter Satz 1 folgenden Zusatz:

Bei dem Bremenschen ritterschaftlichen Kreditverein in Stade sind sie mit 80 vom Hundert, bei dem Kalenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditverein in Hannover mit 60 vom Hundert und bei dem ritterschaftlichen Kreditinstitute des Fürstentums Lüneburg in Celle mit 50 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags auf den Goldmarkbetrag der Hypothek oder Darlehnsforderung anzurechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf Pfandbriefe oder andere Schuldverschreibungen oder auf verbriefte Darlehen für Grundkreditzwecke von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit entsprechende Anwendung.

Artikel 5.

(1) Artikel 1, 2 und 4 treten mit dem Tage ihrer Verkündung, Artikel 3 mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 1928 außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1926.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Fritze.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
Erythropel.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In der Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, Nr. 21 vom 1. November 1926 Sp. 995 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Oktober 1926 zu § 376a R. V. O. über die von den Trägern der Krankenversicherung an die Hebammen zu zahlenden Gebühren veröffentlicht, die am 1. Oktober 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. November 1926.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

---

2. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 258 vom 4. November 1926 ist eine Anordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe über Buchmacherwesen verkündet, die am 5. November 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. November 1926.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Königsberg i. Pr. für die Errichtung von Masten zur Befestigung der Tragdrähte für die elektrische Oberleitung der von ihr betriebenen Straßenbahnstrecken sowie für die Aufstellung von Feuer- und Unfallmeldern und von Abfallurnen der Städtischen Straßenreinigung durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 41 S. 169, ausgegeben am 9. Oktober 1926;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau je einer Hochspannungsleitung von Neuenahr nach Brauweiler und vom Goldenbergwerk über Brauweiler nach Osterath bei Krefeld durch die Amtsblätter
   der Regierung in Köln Nr. 39 S. 147, ausgegeben am 25. September 1926,
   der Regierung in Koblenz Nr. 42 S. 153, ausgegeben am 9. Oktober 1926, und
   der Regierung in Düsseldorf Nr. 42 S. 235, ausgegeben am 16. Oktober 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Horst (Kreis Königsberg i. Pr.) für die Umwandlung eines Privatwegs in einen öffentlichen Fuß- und Fahrweg durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 167, ausgegeben am 2. Oktober 1926;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für den Bau einer Hochspannungsleitung von Nienburg a. W. über Dörverden nach Kirchweyhe durch die Amtsblätter
   der Regierung in Hannover Nr. 39 S. 147, ausgegeben am 25. September 1926, und
   der Regierung in Stade Nr. 39 S. 103, ausgegeben am 25. September 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Harburg für den Neubau einer Oberrealschule und eines Realgymnasiums durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 39 S. 157, ausgegeben am 25. September 1926;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1926 über die Genehmigung des XXIX. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 40 S. 165, ausgegeben am 2. Oktober 1926;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gronau für den Bau von 15 000 Volt-Verteilungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 44 S. 149, ausgegeben am 30. Oktober 1926;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bad Pyrmont für die Vergrößerung des Spiel- und Turnplatzes des Realgymnasiums zu Bad Pyrmont durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 42 S. 164, ausgegeben am 16. Oktober 1926;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Melsungen für die Verlegung des Landwegs Spangenberg—Landefeld durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 42 S. 235, ausgegeben am 16. Oktober 1926;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mettmann für das Schutzgelände für die Brunnen des Wasserwerkes durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 43 S. 241, ausgegeben am 23. Oktober 1926;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätsversorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Lennep für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Letmathe nach Menden durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 44 S. 189, ausgegeben am 30. Oktober 1926;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bünde für die Regulierung des Elseflusses von der Brücke im Zuge der Sachsenstraße bis zur Eschenbrücke in Bünde und für die Herstellung hochwasserfreier Deiche durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 45 S. 167, ausgegeben am 6. November 1926;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Erfurt—Nottleben in Erfurt für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Erfurt-Nord nach Nottleben durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 44 S. 131, ausgegeben am 30. Oktober 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.